

SÄ1 Verlängerung der Frist für satzungsändernde Anträge

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 06.04.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen, den bestehenden § 5 Abs. 5
2 Satz 3 der Satzung der Grünen Jugend Bayern

3
4 "(5) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 4 Wochen vor der
5 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden."

6
7 wie folgt zu fassen:

8
9 "(5) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 3 Wochen vor der
10 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden."

Begründung

So bekommen Mitglieder und der Landesvorstand mehr Flexibilität beim Stellen von satzungsändernden Anträgen. Die Durchführung von basisdemokratischen Prozessen, um gemeinsame Satzungsänderungen zu erarbeiten, wird damit ebenso erleichtert. Zuletzt ist anzuführen, dass es ungünstig ist, wenn die Ladungsfrist und eine Antragsfrist die gleiche Länge haben.

SÄ2 FINTA*-politische*r Sprecher*in

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 06.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern wird

"Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands, einer*m Frauen- und Genderpolitischen Sprecher*in und drei Beisitzer*innen."

durch

"Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands, einer*m FINTA*-politischen Sprecher*in und drei Beisitzer*innen."

ersetzt.

2. Die Überschrift des § 3 des Genderstatus der GRÜNEN JUGEND Bayern (Genderstatut) wird von "Frauen- und Genderpolitische Sprecher*in" in "FINTA*-politische*r Sprecher*in" umbenannt.

3. In § 3 Satz 1-3 des Genderstatuts wird

"Die*der Frauen- und Genderpolitische Sprecher*in der GRÜNEN JUGEND Bayern ist für die Vernetzung mit den Frauen- und genderpolitischen Sprecher*innen anderer Landesverbände und dem Frauen- und Genderrat auf Bundesebene zuständig. Zudem ist sie*er für die Initiierung frauen- und genderpolitischer Maßnahmen auf Landesebene zuständig und hat darüber dem Frauen- und Genderrat sowie auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist die*der Frauen- und Genderpolitische Sprecher*in für die Vertiefung frauenpolitischer Themen zuständig."

durch

"Die*der FINTA*-politische Sprecher*in der GRÜNEN JUGEND Bayern ist für die Vernetzung mit den FINTA*-politischen Sprecher*innen anderer Landesverbände und dem Frauen- und Genderrat auf Bundesebene zuständig. Zudem ist sie*er für die Initiierung FINTA*-politischer Maßnahmen auf Landesebene zuständig und hat darüber dem Frauen- und Genderrat sowie auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist die*der FINTA*-politische Sprecher*in für die Vertiefung FINTA*-politischer Themen zuständig."

ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Finanzordnung) wird

44 "Die Mitglieder des Landesvorstand haben Anspruch auf eine monatliche
45 Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR als Beisitzer*innen und als Frauen-
46 und Genderpolitische Sprecherin, sowie 140 EUR als Mitglieder des
47 geschäftsführenden Landesvorstands."

48
49 durch

50
51 "Die Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf eine monatliche
52 Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR als Beisitzer*innen und als FINTA*-
53 politische*r Sprecher*in, sowie 140 EUR als Mitglieder des geschäftsführenden
54 Landesvorstands."

55
56 ersetzt.

57 5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Finanzordnung wird

58
59 "Die maximale Erstattung beträgt monatlich 100 EUR als Beisitzer*innen und als
60 Frauen- und Genderpolitische Sprecherin, sowie 140 EUR als Mitglied des
61 geschäftsführenden Landesvorstands."

62
63 durch

64
65 "Die maximale Erstattung beträgt monatlich 100 EUR als Beisitzer*innen und als
66 FINTA*-politische*r Sprecher*in, sowie 140 EUR als Mitglied des
67 geschäftsführenden Landesvorstands."

68
69 ersetzt.

Begründung

Wir haben in unserem Verband seit einigen Jahren eine FINTA*-Quote. Das Amt der frauen- und genderpolitischen Sprecher*in im Landesvorstand ist durch FINTA*-Personen zu besetzen. Damit der Name des Amtes das auch klar widerspiegelt, soll er sowohl in der Satzung, als auch im Genderstatut und der Finanzordnung angepasst werden.

SÄ3 Reform der Arbeitsbereiche

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 10.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

- In § 5 Absatz 10 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) wird nach „Organe“ „und Arbeitsbereiche“ eingefügt.

- § 7 der Satzung erhält die folgende Fassung:

(1) Die Landesmitgliederversammlung kann durch Beschluss Arbeitsbereiche einsetzen. Unbeschadet der Rechte der Landesmitgliederversammlung kann der Landesvorstand durch Beschluss Arbeitsbereiche einstweilen einsetzen; ein solcher Beschluss tritt außer Kraft, soweit er nicht durch die Landesmitgliederversammlung bei ihrem auf den Beschluss folgenden Zusammentreten bestätigt wird, wobei die Bestätigung ebenfalls durch Beschluss erfolgt. Den Arbeitsbereichen ist durch den Beschluss, durch den sie eingesetzt wurden, die Bearbeitung längerfristiger Aufgaben, anderer Aufgaben oder einzelner Projekte zu übertragen; die Zuständigkeit des Landesvorstandes für Aufgaben, die ihm kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zugewiesen sind, bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbereiche werden nach Maßgabe der Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern durch den Landesvorstand ernannt; die Ernennung ist, wenn nicht anders bestimmt, auf ein Jahr befristet. Zusätzlich können bis zu einer von der jeweiligen Teamleitung zu definierenden Anzahl weitere Mitglieder mindestquotiert an der Tätigkeit der Arbeitsbereiche teilnehmen; die Anzahl darf nicht weniger als die Zahl der durch den Landesvorstand ernannten Mitglieder abzüglich der Koordinationspersonen betragen.

(3) Der Landesvorstand bestellt für jeden Arbeitsbereich zwei Mitglieder des Landesvorstandes als Koordinationspersonen; die Koordinationspersonen sind stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitsbereiches. Die Koordination ist auf die Vorgabe von Leitlinien, die Wahrnehmung der organisatorischen Geschäfte des Arbeitsbereiches und die Abstimmung der Tätigkeit des Arbeitsbereiches mit der Tätigkeit der anderen Organe und Gremien des Landesverbandes beschränkt.

(4) Der Landesvorstand wird beauftragt, die Vorschriften dieser Satzung, die die Arbeitsbereiche betreffen, zu überprüfen und zu bewerten. Über die Ergebnisse dieser Untersuchungen hat der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung bei ihrem zweiten Zusammentreten im Jahr 2026 Bericht zu erstatten.

- § 8 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Arbeitsbereich gebildet. Die Mitglieder des Arbeitsbereichs Bildung, die nicht dem Landesvorstand angehören, werden im Jahr 2025 auf sechs Monate, jedoch höchstens bis zur

37 nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung gewählt; danach tritt §8
38 Absatz 2 Satz 2 außer Kraft.

39 • § 2 der Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält die
40 folgende Fassung:

41 (1) Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf eine ausgewogene Alters- und
42 Erfahrungsstruktur, die Förderung von FINTA* Personen sowie migrantisierten
43 Menschen und Menschen mit Behinderungen zu achten; Menschen, die strukturell
44 benachteiligten Gruppen angehören, sollen in die Arbeitsbereiche besonders
45 eingebunden werden. Der Beschluss, durch den ein Arbeitsbereich eingesetzt wird,
46 kann für die Besetzung des Arbeitsbereiches weitere Kriterien vorsehen.

47 (2) Die Abgabe und der Inhalt der Bewerbungen (§ 1 Absatz 1 Satz 2) sind durch
48 den Landesvorstand vertraulich zu behandeln.

Begründung

Damit wird die im Arbeitsprogramm geforderte Reform der Arbeitsbereiche umgesetzt. Ebenso werden mehr Möglichkeiten für Mitglieder geschaffen, sich auf Landesebene in den Teams einzubringen. Die restliche Begründung erfolgt mündlich.

SÄ4 Landesarbeitskreise

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 10.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

- 2 • In § 5 Absatz 10 Satz 1 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern wird nach
- 3 „Mitglied“, „jeder Landesarbeitskreis“, eingefügt.
- 4 • Es wird folgendes „Statut betreffend die Einrichtung, Stellung und
- 5 Verfassung der Landesarbeitskreise“ erlassen:

6 Statut betreffend die Einrichtung, Stellung und Verfassung der

7 Landesarbeitskreise

8 Erster Teil: Gründung, Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen

9 § 1 Gründung

10 Ein Landesarbeitskreis gilt als gegründet, sobald der Landesvorstand den

11 Landesarbeitskreis auf eine Initiativmeldung hin vorläufig anerkennt; ein

12 Landesarbeitskreis gilt unbeschadet des Halbsatz 1 auch dann als gegründet, wenn

13 die Landesmitgliederversammlung einen nicht durch den Landesvorstand vorläufig

14 anerkannten Landesarbeitskreis anerkennt.

15 § 2 Initiativmeldung

16 Das Verlangen auf Gründung eines Landesarbeitskreises (Initiativmeldung) muss

17 von wenigstens drei FINTA*-Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Bayern (Mitgliedern)

18 und drei beliebigen weiteren Mitgliedern gegenüber dem Landesvorstand in

19 Textform und unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Landesarbeitskreises

20 erklärt werden.

21 § 3 Anerkennung

22 (1) Der Landesvorstand muss den Landesarbeitskreis auf die Initiativmeldung hin

23 anerkennen, wenn der Landesarbeitskreis mit den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND

24 Bayern vereinbar ist und keine Parallelstruktur zu den satzungsmäßigen Organen

25 der GRÜNEN JUGEND Bayern bedeutet (Gründungsvoraussetzungen); der Landesvorstand

26 darf einen Landesarbeitskreis, der die Gründungsvoraussetzungen nicht erfüllt,

27 nicht vorläufig anerkennen. Ein Landesarbeitskreis bedeutet insbesondere dann

28 eine Parallelstruktur, wenn er eine Aufgabe wahrnehmen soll, die anderen Organen

29 der GRÜNEN JUGEND Bayern vorbehalten ist.

30 (2) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag der Mitglieder, die die

31 Gründung eines Landesarbeitskreises verlangt haben, durch Beschluss den

32 Landesarbeitskreis anerkennen, dessen Gründung verlangt wurde.

33 § 4 Auflösung

34 (1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss, der mit der Mehrheit der Stimmen

35 seiner Mitglieder zu fassen ist, einen Landesarbeitskreis auflösen, wenn der

36 Landesarbeitskreis die Gründungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Satz 1 gilt

auch für den Fall, dass ein Landesarbeitskreis seinen Pflichten schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt; das Verschulden und das Zuwiderhandeln eines Organs des Landesarbeitskreises ist dem Landesarbeitskreis zuzurechnen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass die Landesmitgliederversammlung über die Auflösung eines Landesarbeitskreises durch den Landesvorstand durch Beschluss entscheidet; wird der Antrag durch wenigstens sechs Mitglieder gemeinsam gestellt, so tritt der Beschluss des Landesvorstandes, durch den er den Landesarbeitskreis aufgelöst hat, einstweilen außer Kraft.

(2) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, auf Antrag eines Mitgliedes der GRÜNEN JUGEND Bayern einzelne Landesarbeitskreise aufzulösen.

Zweiter Teil: Innere Ordnung der Landesarbeitskreise

§ 5 Beteiligung

Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern können sich an der Tätigkeit der Landesarbeitskreise beteiligen.

§ 6 Koordination

(1) Jeder Landesarbeitskreis hält einmal jährlich, jedoch mindestens alle 15 Monate eine Wahl-Sitzung ab, in der zwei Personen zu Koordinationspersonen gewählt werden; wenigstens eine Person davon muss eine FINTA*-Person sein. Die Wahl kann elektronisch durchgeführt werden; im Übrigen gilt die Wahlordnung.

(2) Die Koordinationspersonen führen die laufenden Geschäfte und nehmen bei Sitzungen des Landesarbeitskreises die Aufgaben der Tagungsleitung wahr; die Koordinationspersonen können diese Aufgaben widerruflich auf andere Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern übertragen.

§ 7 Betreuung

Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte für jeden Landesarbeitskreis eine Person, die den Landesarbeitskreis betreut (Betreuungsperson). Die Betreuungsperson wirkt darauf hin, dass die Landesarbeitskreise FINTA* und migrantisierte Personen sowie Menschen mit Behinderungen ansprechen und in ihre Arbeit einbinden. Darüber hinaus berät und unterstützt die Betreuungsperson den Landesarbeitskreis und seine Koordinationspersonen.

§ 8 Selbstverwaltung

Im Übrigen regeln die Landesarbeitskreise ihre inneren Angelegenheiten durch Beschluss.

Dritter Teil: Aufgaben der Landesarbeitskreise

§ 9 Sitzungen

Die Landesarbeitskreise müssen wenigstens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. Die Sitzungen müssen öffentlich, sechs Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Sitzung stattfinden soll, und unter Angabe der Beratungsgegenstände angekündigt werden.

§ 10 Inhaltliche Arbeit

(1) Die Landesarbeitskreise leisten inhaltliche Arbeit. Insbesondere erarbeiten sie Stellungspapiere und stellen inhaltliche Anträge sowie Änderungsanträge zu

79 inhaltlichen Anträgen. Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches können sie im
80 Einvernehmen mit dem Landesvorstand Veranstaltungen ausrichten.

81 (2) Die Landesarbeitskreise dürfen nicht eigenständig außerhalb der GRÜNEN
82 JUGEND Bayern auftreten oder Erklärungen abgeben; sie haben keine
83 Rechtspersönlichkeit.

84 § 11 Berichte

85 Die Landesarbeitskreise berichten einmal jährlich, jedoch mindestens alle 15
86 Monate dem Landesvorstand und der Landesmitgliederversammlung über ihre
87 Tätigkeit; sie haben Rechenschaft abzulegen.

88 Vierter Teil: Schlussbestimmungen

89 § 12 Allgemeine Geschäftsordnung

90 Die Allgemeine Geschäftsordnung ist auf die Landesarbeitskreise anwendbar.

91 § 13 Inkrafttreten

92 Dieses Statut tritt mit Beginn des Tages, der auf die Verabschiedung dieses
93 Statuts folgt, in Kraft.

Begründung

Damit wird die Einführung von Arbeitskreisen für Mitglieder, wie vom Arbeitsprogramm gefordert, umgesetzt.

SÄ5 Kreis- und Bezirksverbände-Statut

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 10.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

2 • § 4 Absatz 1 Satz 8 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) erhält
3 die folgende Fassung:

4 „Im Übrigen gilt das ‚Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis-
5 und Bezirksverbände‘ (Kreis- und Bezirksverbände-Statut).“

6 • § 4 Absatz 1 Satz 9 bis 11 der Satzung wird aufgehoben.

7 • Es wird folgendes "Statut betreffend die Stellung und Verfassung der
8 Kreis- und Bezirksverbände" (Kreis- und Bezirksverbände-Statut) erlassen:

9 Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis- und
10 Bezirksverbände (Kreis- und Bezirksverbände-Statut)

11 Erster Teil: Verbände und Anwendungsbereich

12 § 1 Verbände

13 (1) Verbände im Sinne dieses Statutes sind die Bezirksverbände, die
14 Kreisverbände, und die Ortsverbände.

15 (2) „Höherer Verband“ in Beziehung auf die Ortsverbände ist der Kreisverband, in
16 dessen Gebiet der Ortsverband liegt; „höherer Verband“ in Beziehung auf alle
17 übrigen Verbände ist die GRÜNE JUGEND Bayern.

18 § 2 Anwendungsbereich

19 Dieses Statut gilt für die Bezirksverbände und die Kreisverbände, die die
20 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bayern anerkannt hat; für
21 Ortsverbände gilt dieses Statut nur insoweit, als der für die Anerkennung
22 zuständige Kreisverband in seiner Satzung nichts anderes bestimmt.

23 Zweiter Teil: Gründung, Anerkennung und Auflösung von Verbänden

24 § 3 Gründung und Anerkennung

25 Für die Gründung und Anerkennung eines Ortsverbandes ist der Kreisverband
26 zuständig, in dessen Gebiet der Ortsverband liegt.

27 § 4 Auflösung

28 (1) § 3 gilt entsprechend für die Auflösung von Ortsverbänden.

29 (2) Wird ein Kreisverband aufgelöst, so werden gleichzeitig die von ihm
30 anerkannten Ortsverbände aufgelöst.

31 Dritter Teil: Organisation der Kreis- und Bezirksverbände

32 § 5 Mitglieder

33 (1) Mitglied eines Kreisverbandes kann nur sein, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND
34 Bayern ist; Fördermitgliedschaften bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
35 Näheres regeln die Kreisverbände in ihrer Satzung.

36 (2) Mitglied eines Bezirksverbandes kann nur sein, wer Mitglied eines
37 Kreisverbandes im Gebiet des Bezirksverbandes ist; Fördermitgliedschaften
38 bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

39 §6 Verbandsgebiet

40 Das Gebiet eines unteren Verbandes wird durch Beschluss der
41 Mitgliederversammlung des höheren Verbandes festgelegt, der für die Anerkennung
42 des unteren Verbandes zuständig ist.

43 § 7 Mitgliederversammlung

44 Das höchste Organ eines Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand
45 des Verbandes muss wenigstens einmal jährlich die Mitgliederversammlung berufen.

46 § 8 Vorstand

47 (1) Jeder Verband muss einen Vorstand haben. Der Vorstand wird durch die
48 jeweilige Mitgliederversammlung bestellt; die Bestellung ist jederzeit
49 widerruflich, wobei die Satzung eines Verbandes vorsehen kann, dass ein Widerruf
50 der Bestellung nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich ist. Die
51 tatsächliche Amtszeit des Vorstandes soll nicht mehr als 365 Kalendertage
52 betragen; er muss wenigstens einmal im Kalenderjahr neu bestellt werden.

53 (2) Besteht kein Vorstand, oder kann oder will der Vorstand seine Pflichten
54 nicht wahrnehmen, oder sinkt seine tatsächliche Mitgliederzahl auf die Hälfte
55 oder einen kleineren Teil der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, so beruft der
56 Vorstand des Verbandes, der für die Anerkennung des betroffenen Verbandes
57 zuständig ist, anstatt des eigentlich zuständigen Vorstandes eine
58 Mitgliederversammlung ein; Halbsatz 1 gilt auch für den Fall, dass der
59 zuständige Vorstand entgegen § 7 Satz 2 keine Mitgliederversammlung berufen hat.

60 § 9 Schiedsgericht

61 (1) Hat ein Verband keine Schiedsordnung, so findet für den Verband die
62 Bundesschiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung mit
63 der Maßgabe, dass der Verband nicht verpflichtet ist, ein Schiedsgericht zu
64 bestellen.

65 (2) Besteht bei einem Verband kein Schiedsgericht, so ist für den Verband
66 dasjenige Schiedsgericht zuständig, das für den nächsthöheren Gebietsverband
67 zuständig ist.

68 Vierter Teil: Stellung der Kreis- und Bezirksverbände

69 § 10 Selbstständigkeit

70 Die Verbände bestimmen ihr Personal, ihr Programm, und ihre Satzung selbst. Die
71 Verbände dürfen ihre finanziellen Angelegenheiten selbst ordnen.

72 § 11 Kreisverbände und Bezirksverbände

73 Kreisverbände und Bezirksverbände sind einander weder über- noch untergeordnet.
74 Die Kreisverbände sind den Bezirksverbänden weder rechenschafts- noch

75 berichtspflichtig; nächsthöherer Verband im Sinne von § 3 Absatz 4 der Satzung
76 der GRÜNEN JUGEND ist derjenige Verband, der für die Anerkennung des berichts-
77 oder rechenschaftspflichtigen Verbandes zuständig ist. Die Kreisverbände und
78 Bezirksverbände sollen ein vertrauensvolles Miteinander pflegen.

79 Fünfter Teil: Aufgaben der Bezirksverbände

80 § 12 Grundsatz der Eigenverantwortung der Kreisverbände

81 (1) Unbeschadet der Möglichkeit, durch die Bezirksverbände unterstützt zu
82 werden, bleiben die Kreisverbände zuständig für die politische Begleitung der
83 Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft, der Zusammenarbeit mit
84 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor Ort und allen Angelegenheiten, die sonst keinem
85 anderen Gebietsverband vorbehalten sind; die Kreisverbände können ihre
86 Zuständigkeiten auf die von ihnen anerkannten Ortsverbände jederzeit
87 widerruflich übertragen.

88 (2) Ein Kreisverband und der zuständige Bezirksverband sind im Austausch
89 miteinander darüber, in welchem Ausmaß der Bezirksverband den jeweiligen
90 Kreisverband unterstützt.

91 § 13 Mitgliederbetreuung

92 Die Bezirksverbände betreuen und vernetzen diejenigen Mitglieder, die an Orten
93 leben oder ihren Lebensmittelpunkt haben, wo kein Kreisverband aktiv ist. Die
94 Bezirksverbände beteiligen durch ihre Angebote solche Mitglieder an der
95 politischen Arbeit und dem Verbandsleben der GRÜNEN JUGEND.

96 § 14 Öffentlichkeitsarbeit

97 Für die Belange der GRÜNEN JUGEND mit Blick auf die Angelegenheiten eines Ortes,
98 an dem kein anderer Verband aktiv ist, kann der zuständige Bezirksverband die
99 Öffentlichkeitsarbeit betreiben, soweit es kein anderer, örtlich zuständiger
100 Verband tut.

101 § 15 Neugründungen

102 Die Bezirksverbände fördern durch Maßnahmen der Vernetzung und Ermächtigung
103 zugunsten der Mitglieder die Neugründung von Kreisverbänden. Bezirksverbände
104 sollen Mitgliedern, die an der Neugründung eines Kreisverbandes interessiert
105 sind, die für die Neugründung erforderlichen Mittel bereitstellen.

106 § 16 Veranstaltungen und Bildungsarbeit

107 (1) Die Bezirksverbände bieten eigene Veranstaltungen und Bildungsarbeit an. Die
108 Bezirksverbände sollen solche Angebote räumlich auf solche Gegenden
109 konzentrieren, wo kein Kreisverband aktiv ist.

110 (2) Der Bezirksverband unterstützt Kreisverbände, die aus eigenen Mitteln allein
111 keine eigenen Veranstaltungen oder Bildungsarbeit anbieten können.

112 § 17 Zusammenarbeit mit den Bündnisgrünen

113 Die Bezirksverbände vertreten auf Bezirksebene die Interessen der GRÜNEN JUGEND
114 und ihrer Mitglieder gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

115 § 18 Kandidierende und Mandatierte

116 Die Bezirksverbände vernetzen und unterstützen sowohl Kandidierende als auch
117 mandatierte Mitglieder der GRÜNEN JUGEND über die Grenzen einzelner Gemeinden
118 oder Kreise hinweg.

119 Sechster Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

120 § 19 Bestehende Gliederungen

121 Bestehende Untergliederungen der Kreisverbände bleiben unberührt.

122 § 20 Überprüfung

123 Der Landesvorstand wird beauftragt, die Auswirkungen dieses Statutes zu prüfen
124 und zu bewerten. Über die Ergebnisse dieser Untersuchungen hat der
125 Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung bei ihrem zweiten Zusammentreten
126 im Jahr 2026 Bericht zu erstatten.

127 § 21 Inkrafttreten

128 Dieses Statut tritt mit dem Beginn des Tages in Kraft, der auf die
129 Verabschiedung dieses Statuts folgt.

Begründung

Mit der Einführung dieses Statuts setzen wir den im Arbeitsprogramm geforderten Prozess zur Klärung der Zusammenarbeit der verschiedenen Vorstandsebenen um. Dabei wurden die Mitglieder in mehreren Zoom-Calls miteinbezogen und ihr Input berücksichtigt. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

SÄ6 Förderung und Vernetzung Mandatsträger*innen

Gremium:	Paula Stahl (KV Pfaffenhofen), Emily Rumpf (KV Pfaffenhofen), Joana Bayraktar (KV Freising), Andreas Hauner (KV Freising), Lucy Knott (KV Freising), Antonia Riedmair (KV Freising), Luis Bauer (KV Freising), Nico Heitz (KV Freising), Marius Schlosser (KV Oberland), Jakob Koch (KV Oberland), Teresa Wimmer (KV Oberland), Edgar Lampl (KV Neuburg-Schrobenhausen), Leonie Pfadenhauer (KV Bamberg), Miriam Bergmann (KV Aschaffenburg), Emilia Handt (KV Aschaffenburg), Jona Gärtner (KV Aschaffenburg), Lilli Grosch (KV Würzburg), Bernhard Schüssler (KV München), Lorenz Stradtner (KV München), Johannes Hunger (KV Landshut), Mathilda Oechslein (KV Würzburg), Lars Mantel (KV Würzburg), Kai Frescher (KV Würzburg), Theresa Kunzelmann (KV Würzburg), Eva Boyks (KV Würzburg), Jannis Decker (KV Würzburg), Christoph Arz (KV Mühldorf), Martin Sattler (KV Dachau), Anne Gattinger (KV Ebersberg)
Beschlussdatum:	10.04.2025
Tagesordnungspunkt:	TOP 3 Satzungsänderungsanträge

- 1 Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderung beschließen:
- 2 § 2 Aufgaben Einschub zwischen Stichpunkt 2 & 3:
- 3 „• Mandatsträger*innen aufzubauen, zu fördern und zu vernetzen.“

Begründung

Begründung:

Als Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen in Bayern ist eine unserer Kernaufgaben als Teil des politischen Parteienspektrums auch das Aufbauen, die Förderung und Vernetzung von Mandatsträger*innen und Kandidierenden innerhalb der Grünen Jugend Bayern. Um die kritische linke Stimme innerhalb der Grünen und in der Gesellschaft zu stärken, sind linke Mandatsträger*innen in den Parlamenten unerlässlich.

Übersicht der Änderung in der Satzung:

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Bayern stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- „• Mandatsträger*innen aufzubauen, zu fördern und zu vernetzen.“
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen

- die Menschenrechte und die Basisdemokratie offensiv zu vertreten.